Dr. Christian Zeyer Geschäftsführer Leiter Research +41 58 580 0832 christian.zeyer@swisscleantech.ch



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie Sektion Marktregulierung 3003 Bern

per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch



Zürich, 30. Januar 2019

# Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung beziehen zu können.

#### Grundlegende Bemerkungen

swisscleantech begrüsst grundsätzlich, dass der Strommarkt vollständig liberalisiert werden soll. Dies bietet den Energieversorgungsunternehmen die Chance für neue, innovative Dienstleistungen, zudem ist die Marktöffnung eine Bedingung für ein Stromabkommen mit der EU. Die im Entwurf gemachten Anpassungen genügen jedoch nicht, um den Rahmen zu schaffen, der für eine zukunftsfähige erneuerbare Stromversorgung erforderlich ist.

Was es vielmehr braucht, ist ein mutiger Reformschritt. Dieser muss drei Themen gleichzeitig aufgreifen. Erstens ist eine konsequente Liberalisierung erforderlich, zusammen mit einer vollständigen Trennung von Netz und Stromproduktion (Unbundling). Zweitens braucht es eine Strategie der Stromproduktion. Diese muss vorgeben, welche Stromversorgung in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem ist festzulegen, wie diese finanziert werden soll, falls der Markt keine Preise zulässt, um die dafür nötigen Investitionen zu finanzieren. Das heisst, es braucht für die Stromproduktion eine Fall-back-Position, wenn Stromerzeuger auf dem Merit-Order-Markt keine ausreichenden Erträge erwirtschaften können. Denkbare Massnahmen sind



Quoten oder Auktionen. Möglich ist auch eine kostendeckende Einspeisevergütung, wobei diese möglichst marktnah ausgestaltet werden müsste.

Drittens müssen die Netzkosten richtig bepreist werden. In Zukunft müssen immer mehr fluktuierende Produktionstechnologien in die bestehende Infrastruktur integriert werden. Dies stellt grosse Anforderungen an die Infrastruktur. Es muss jedoch drauf geachtet werden, dass die Kosten für den Netzausbau minimiert werden. Elemente wie lokale Batterien und ein ausgebautes Demand Side Management (DMS), aber auch die Reduktion von Produktionsspitzen können die Anforderungen an den Netzausbau reduzieren. Die aktuelle Netzkostenumlagerung nimmt jedoch keine Rücksicht auf Engpässe in den Transportleistungen und auf die Länge der benötigten Trassees. Strom zu Zeiten und an Orten mit knappem Angebot trägt somit nicht die vollen Kosten.

Es braucht daher eine neue Strategie, um Netzkosten zu entschädigen. Die Preise für das Netzengelt müssen sich an der effektiv verwendeten Infrastruktur sowie an deren Knappheit orientieren. Konkret sind dies die Transportlänge und der Auslastungsgrad des Netzes im Moment des Bedarfs.

Der vorliegende Entwurf enthält zu keinem der drei Themen Marktöffnung, Investitionsanreize und Netztarife eine ausreichende Lösung:

- Bei der Marktöffnung wird auf ein vollständiges Unbundling verzichtet.
- Im vorliegenden Entwurf fehlen Investitionsanreize für die inländische, erneuerbare Stromproduktion. Dadurch ist nicht erkennbar, wie die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden sollen.
- Was die Netztarife angeht, wird die Lösung in einer Fixbepreisung gesucht, wodurch Anreize fehlen, um den Bau systemdienlicher Strukturen zu fördern.

Vor diesem Hintergrund kommt dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung einer Zwischenrevision zu. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass dem Gesetz von verschiedenen Seiten Widerstand erwächst. Wir bedauern dies, da die im Gesetz beabsichtigte Liberalisierung Voraussetzung für das Stromabkommen mit der EU ist. Letzteres ist aus der Sicht von swisscleantech für die Umsetzung einer nachhaltigen und sicheren Stromversorgung wichtig.

Damit das StromVG von einer grossen Zahl von Stakeholdern unterstützt wird, braucht es zahlreiche Anpassungen, auf die wir nachfolgend hinweisen. Parallel dazu sind grundlegende Reformschritte einzuleiten, um die oben skizzierten Herausforderungen anzupacken.



# Bemerkungen zu ausgewählten Neuregelungen

#### Standardprodukt in der Grundversorgung

Nach dem Entwurf soll in der Grundversorgung ein Standard aus einheimischer und erneuerbarer Energie verankert werden. Dies ist ein untaugliches Instrument. Damit wird zulasten der Grundversorgung eine Teilquote eingeführt. Um das Pariser Klimaabkommen und die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, braucht es grundlegend neue Anreize, um Investitionen in inländische, erneuerbare Stromproduktion zu fördern. Investitionsanreize können mit verschiedenen Modellen geschaffen werden, mit Quoten, Auktionen oder allenfalls auch mit einer kostendeckenden Einspeisevergütung.

Flexibilitätsregulierung und Entschädigung von netzdienlichen Leistungen
Die Bewirtschaftung von Flexibilitäten hat Priorität vor dem Netzausbau. Die
Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz auszurichten. Unter dem geltenden
Recht werden Leistungen, um Netzüberlastungen zu verhindern, nicht oder nicht
ausreichend entschädigt. Diese systemdienlichen Leistungen gilt es zu entschädigen.
Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die
Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität
(Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden.

Zudem gilt es Netzbetreiber im KWB (Anschlussvertrag Kraftwerksbetreiber) für die Bereitstellung der rotierenden Masse zu vergüten. Die im Netz vorhandene rotierende Masse ist ein entscheidendes Kriterium für die Trägheit eines Netzes und als Konsequenz davon ein Mass für dessen Stabilität. Je grösser die rotierende Masse in einem Netz ist, desto träger reagiert dieses auf Frequenzeinbrüche, was das Risiko für einen Blackout senkt. Im Winter stellen die Wasserkraftwerke in der Schweiz einen grossen Teil der rotierenden Masse. Für das Bereithalten dieser rotierenden Masse und die dauernde Bereitschaft, die Maschinen jederzeit starten zu können, werden die Wasserkraftwerksbetreiber bis heute nicht vergütet. Die vorgeschlagene Regelung muss auch auf andere Anlagen übertragen werden, die über entsprechende Fähigkeiten verfügen.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. Christian Zeyer

Geschäftsführer swisscleantech

Thomas Schenk

Projektmanager Klima & Energie



# Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des StromVG

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf: Neuer Text unterstrichen, zu streichender Text gestrichen

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen** (Art. 1-4)

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Begriffe

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken oder für die Speicherung mit anderen Technologien;

<u>Begründung:</u> Die Regelung von Speichern soll technologieneutral ausgestaltet sein. Alle Speicher sind gleich zu behandeln. Längerfristig muss es das Ziel sein, dass netzdienliche Speicher, das heisst solche, die mit einem Eigenverbraucher verbunden sind, reinen Speichern gleichgestellt werden. Die Frage des Netzentgelts ist separat zu regeln.

**2. Kapitel: Versorgungssicherheit** (Art. 5-9)

Art. 6 Abs. 2: Grundversorgung

Antrag: Der Artikel ist zu streichen.

<u>Begründung:</u> In der Grundversorgung einen Standard aus einheimischer und erneuerbarer Energie zu verankern, ist ein untaugliches Instrument. Damit wird zulasten der Grundversorgung eine Teilquote eingeführt. Um das Pariser Klimaabkommen und die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, braucht es grundlegend neue Anreize, um Investitionen in inländische, erneuerbare Stromproduktion zu fördern.



#### Eventualantrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer, sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

<u>Begründung:</u> Das Angebot in der Grundversorgung soll auf die Energiestrategie 2050 abgestimmt sein. Dieser Ansatz hat sich bereits bei einigen kantonalen und lokalen Energieversorgern etabliert.

## Art. 6 Abs. 3: Grundversorgung

<u>Antrag:</u> Der Artikel ist zu überarbeiten. Von einer Preisregulierung in der Grundversorgung ist abzusehen. Stattdessen soll die ElCom mit einer Missbrauchsaufsicht beauftragt werden, um grundversorgte Endverbraucher vor ungerechtfertigten Elektrizitätspreisen zu schützen.

<u>Begründung:</u> Bei einer vollständigen Marktöffnung ist eine Preisregulierung nicht sinnvoll. Denn die Kunden haben die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln. Um die Kunden vor ungerechtfertigten Elektrizitätspreisen zu schützen, kann der ElCom eine Missbrauchsaufsicht zugewiesen werden.

#### Art. 8a: Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

swisscleantech begrüsst die Einführung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Wichtig ist, dass diese wie vorgeschlagen technologieneutral ausgestaltet wird.

#### 3. Kapitel: Netznutzung

(Art. 10-20)

# Art. 14 Abs. 3 Bst. b und Abs. 3bis: Netznutzungsentgelt

<u>Antrag:</u> Die Artikel sind längerfristig zu überarbeiten. Ziel muss es sein, dass für die Netznutzung ein Markt entsteht. Dabei soll der Preis für die Netznutzung von der Distanz und der Netzauslastung im Moment des Bedarfs abhängen.

<u>Begründung:</u> Netznutzungstarife müssen die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden. Die Entschädigung der Netzkosten soll sich nach der effektiv

www.swisscleantech.ch 5 30. Januar 2019



verwendet Infrastruktur sowie deren Knappheit richten. Aus diesem Grund macht es auch keinen Sinn, Netznutzungstarife weiterhin unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt auszugestalten.

Eventualantrag: Art. 14 Abs. 3bis ist zu streichen

<u>Begründung:</u> Solange die Netznutzungstarife nicht die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden, ist davon abzusehen, den Arbeitstarif zu senken. Diese Änderung bringt das Geschäftsmodell von PV-Anlagen, das auf Eigenverbrauch basiert, in Gefahr. Eine Absenkung des Arbeitstarifs verschlechtert die Rentabilität von PV-Anlagen, was sich negativ auf den weiteren Ausbau auswirkt.

Art. 17a Abs. 2: Zuständigkeit für die Messung

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Begründung: Das Messwesen ist vollständig zu liberalisieren. Damit lässt sich der Interessenkonflikt des Netzbetreibers zwischen Schutz des Netzes und Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Sinne der Energiestrategie 2050 auflösen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung müssen gezielt genutzt werden. Doppelte Messinfrastrukturen wie auch Parallelnetze gilt es zu verhindern. Unter den geltenden Rahmenbedingungen sind für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, die mehrere Parzellen umfassen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern lassen sich diese Massnahmen verhindern und Kosten sparen.

Art. 17abis Abs. 1: Messentgelt und Messtarife

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, <del>die den</del> Anbieter nicht frei wählen können, die von ihrem Recht, einen Drittanbieter mit



<u>der Messung zu beauftragen, nicht Gebrauch machen,</u> ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

<u>Begründung:</u> Die Anpassung ist nötig, falls das Messwesen, wie unter Art. 17a Abs. 2 beantragt, vollständig liberalisiert wird.

Art. 17bbis: Nutzung von Flexibilität

<u>Antrag:</u> Der Artikel ist zu überarbeiten. Solange Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger ihre Flexibilität nicht selber nutzen, soll diese durch den Netzbetreiber genutzt werden können (Opt-out-Modell).

<u>Begründung:</u> swisscleantech begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Flexibilitätsmarktes. Mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Opt-in-Modell besteht jedoch die Gefahr, dass ein Grossteil der Flexibilität ungenutzt bleibt. Dies ist volkswirtschaftlich betrachtet unerwünscht. Vielmehr soll die heute in Art. 31f StromVV enthaltene Übergangsregelung für bereits installierte Systeme auch auf neu installierte Steuer- und Regelsysteme ausgeweitet und im Gesetz verankert werden.

Art. 17b<sup>ter</sup>Abs. 4: Datenaustausch und Informationsprozesse

<u>Antrag:</u> Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

<del>Der Bundesrat kann</del> <u>Die Netzbetreiber legen in einer Richtlinie</u> den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen regeln fest.

<u>Begründung:</u> Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips soll es den Netzbetreibern überlassen werden, eine Lösung über einen zukunftsfähigen standardisierten Daten- und Informationsaustausch zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Art. 18 Art. 4 und Art. 4bis: Nationale Netzgesellschaft

Antrag: Auf die Änderung in Art. 4 ist zu verzichten, der neu vorgeschlagene Art. 4<sup>bis</sup> ist zu streichen.



<u>Begründung:</u> swisscleantech lehnt eine Ausweitung der Vorkaufsrechte ab, mit der die schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft sichergestellt werden soll. Die vorliegenden Instrumente reichen dazu aus und haben sich bewährt.

#### Art. 20 Abs. 2 Bst. b: Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

swisscleantech begrüsst den Zusatz, dass Angebote mit effizienter Energienutzung bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen prioritär berücksichtigt werden. Damit wird der Regelenergiemarkt vor Konzepten und Technologien geschützt, die negative Regelenergie vernichten. Dadurch werden für langfristig und nachhaltig orientierte Energieumwandlungs- und Energiespeicherprojekte die notwendigen Anreize geschaffen.

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

b. (...) Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung. <u>Angebote von Aggregatoren virtueller Kraftwerke sind diesbezüglich grundsätzlich zulässig.</u>

<u>Begründung:</u> Auch virtuelle Kraftwerke sollen am Regelenergiemarkt teilnehmen können, weil sie ebenfalls zu einer effiziente Energienutzung beitragen.

### Art. 22a: Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Der Aufwand, Qualitäts- und Effizienzvergleiche zu veröffentlichen, muss für die Netzbetreiber verhältnismässig sein. Zudem sind die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen zu berücksichtigt, und die Veröffentlichung muss einen effektiven Informationsgewinn darstellen. Weiter soll die ElCom bei der Umsetzung der Sunshine-Regulierung mit den betroffenen Kreisen zusammenarbeiten.

<u>Begründung:</u> swisscleantech begrüsst die vorgeschlagene Sunshine-Regulierung und die erhöhte Transparenz, die dadurch erreicht wird. Im Entwurf sind jedoch die Bereiche, für die Vergleiche angestellt werden sollen, zu detailliert aufgeführt.

www.swisscleantech.ch 8 30. Januar 2019



# Antrag zum Energiegesetz

Art. 15: Abnahme- und Vergütungspflicht

<u>Antrag:</u> Der Artikel ist zu überarbeiten. Die Höhe der Vergütung für die im geltenden Gesetz verankerte Abnahme- und Vergütungspflicht ist schweizweit zu harmonisieren.

Begründung: In einem liberalisierten Markt besteht für Netzbetreiber die Gefahr, dass sie mit der Abnahme- und Vergütungspflicht Strom zu übermässigen Preisen übernehmen müssen. Dies kann dazu führen, dass sie in der Grundversorgung keine wettbewerbsfähigen Preise anbieten können. Da Energieversorger diese Mehrkosten nicht beeinflussen können, ist eine schweizweite Harmonisierung der Vergütung anzustreben.